

# Merkblatt

## Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wird am 12. Januar 2025 (Stichtag) aufgestellt. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die an diesem Tag bei der Meldebehörde der Stadt Altenburg mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet sind.

### 1. Zuzug aus einer anderen Gemeinde innerhalb Deutschlands

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem 12. Januar 2025 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahlraum wählen können; Sie können sich von Ihrer früheren Wahlbehörde auch einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in Altenburg wählen, müssen Sie spätestens bis zum 2. Februar 2025 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich beim Wahlbüro Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen. Das Formular für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt diesem Blatt bei.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende Nebenwohnung nach dem 12. Januar 2025 als Hauptwohnung anmelden. Wenn Sie in Altenburg wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

### 2. Zuzug aus dem Ausland

Falls sie bisher keine Wohnung in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie bis zum 2. Januar 2025 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlbüro, um Ihre Wahlberechtigung zu klären.

### 3. Umzug innerhalb der Stadt Altenburg

Wenn Sie innerhalb von Altenburg umgezogen sind und sich nach dem 12. Januar 2025 ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bei unserem Wahlbüro.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlbüro. Die Postanschrift lautet:

Stadtverwaltung Altenburg  
Wahlbüro  
Markt 1  
04600 Altenburg

Tel. 03447 594-960  
Fax 03447 594-967  
E-Mail [wahl@stadt-altenburg.de](mailto:wahl@stadt-altenburg.de)

Öffnungszeiten:  
Mi, Fr 8:30-12:00 Uhr,  
Di 8:30-12:00 Uhr, 13:30-18:00 Uhr  
Do 8:30-12:00 Uhr, 13:30-17:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtverwaltung Altenburg

## **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift.

Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Altenburg.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bin,
- das achtzehnte Lebensjahr spätestens am Tag der Wahl vollendet habe,
- am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder mich aufhalten werde und
- nicht vom Wahlrecht nach § 13 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen bin.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift